

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 8. April 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. November 2021 vom 28.03.2022**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 a wird neu in die Hauptsatzung eingefügt und erhält folgende Fassung:

Übertragung von Ratssitzungen

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Gelsenkirchen werden durch einen von der Stadt beauftragten Dienstleister unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere der des Datenschutzes, in Bild und Ton aufgezeichnet und per Livestream (Echtzeit-Übertragung in Bild und Ton) im Internet übertragen.
- (2) Der Stream steht ausschließlich auf der offiziellen Homepage der Stadt Gelsenkirchen bis zum Vorliegen der jeweiligen Sitzungsniederschrift zum Abruf bereit. Nach dieser Dauer werden die Aufnahmen dem Institut für Stadtgeschichte zur Archivierung übergeben.
- (3) Die Stadt Gelsenkirchen stellt vertraglich sicher, dass sie Inhaberin der ausschließlichen, zeitlich und räumlich uneingeschränkten Nutzungsrechte an den in Absatz 1 bezeichneten Ton- und Bildfolgen ist. Eine weitere Nutzung der Aufzeichnungen oder Teilen davon, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist unzulässig.
- (4) Zum Beginn jeder kommunalen Wahlperiode entscheidet der Rat in einer seiner ersten Sitzungen über die Fortführung des Livestreams. Die Entscheidung trifft der Rat einmal je Wahlperiode. Bis zu dieser Entscheidung ist die bis dahin geltende Grundsatzentscheidung bindend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 28. März 2022

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

**Bauungsplan Nr. 449
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet Berliner Brücke"
zwischen Hochkampstraße - Friedhof "Am Stäfflingshof" - Bahntrasse von Oberhausen nach Wanne-Eickel - Kurt-Schumacher-Straße
- Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss -
(Vorhabenbezogener Bebauungsplan)**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 24.03.2022 dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 449 (Vorhabenbezogener Bebauungsplan)
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet Berliner Brücke"
zwischen Hochkampstraße - Friedhof "Am Stäfflingshof" - Bahntrasse von Oberhausen nach Wanne-Eickel - Kurt-Schumacher-Straße**

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1:1.000 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Die Neuordnung des Areals für Gewerbe im Rahmen einer städtebaulich geordneten Entwicklung
- Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und ergänzend Logistik, insbesondere klein- und mittelständischen Unternehmen
- Qualifizierung der Angebotssituation an gewerblichen Flächen, insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen
- Einbindung und Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen aus dem Integrierten Entwicklungskonzept Schalke-Nord 2020

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), Zimmer 317, nach vorheriger telef. Terminabsprache unter der Telefonnummer 0209/169-6878 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen den vorstehenden Beschluss nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

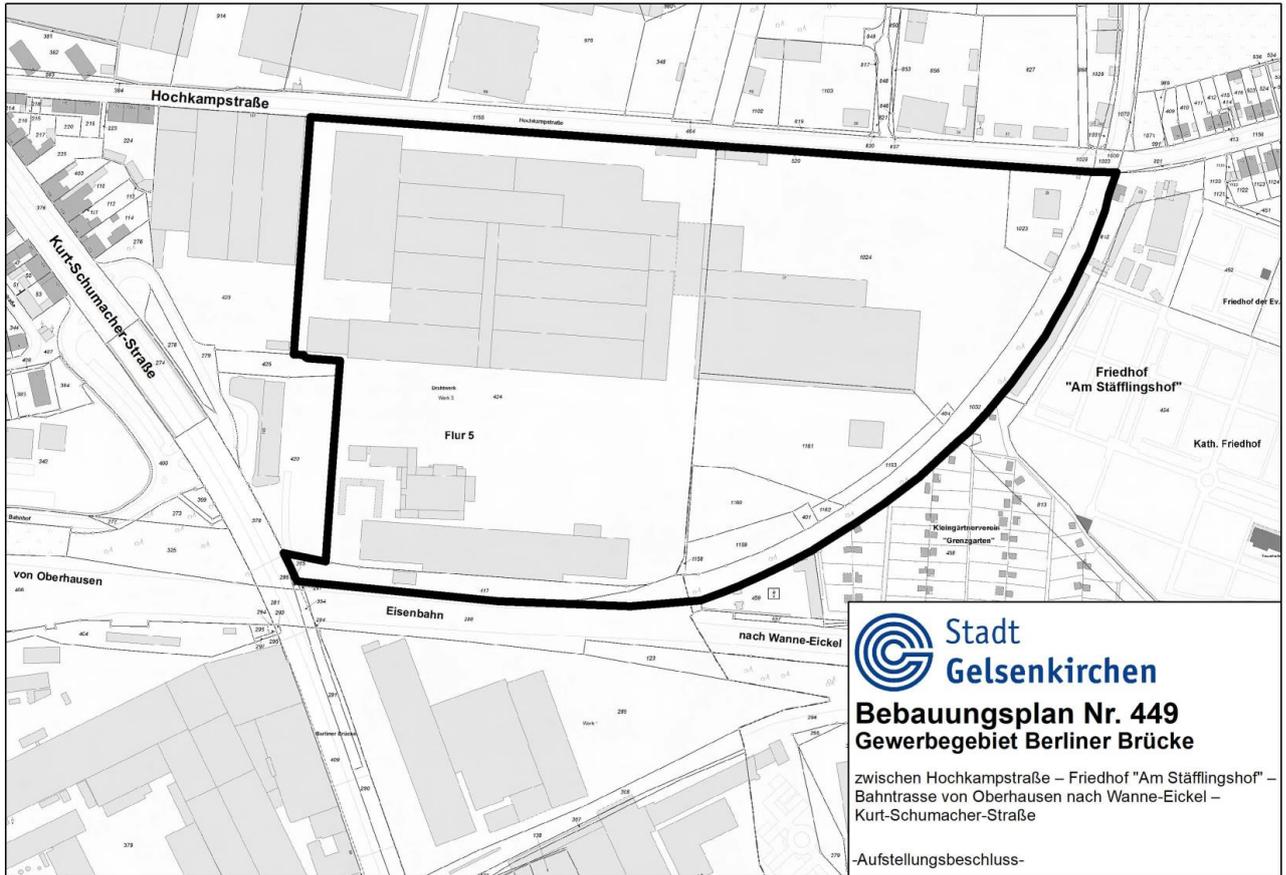
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 29. März 2022

Karin WeIge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>



**Bebauungsplan Nr. 440
der Stadt Gelsenkirchen
"Görtzhof"
zwischen Görtzhof - Hauerfeldstraße - Heinrichstraße - Gartmannshof**

- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 24.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 440
der Stadt Gelsenkirchen
"Görtzhof"
zwischen Görtzhof - Hauerfeldstraße - Heinrichstraße - Gartmannshof**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigefügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen den vorstehenden Beschluss nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 29. März 2022

Karin Weigle
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

**Bebauungsplan Nr. 440
der Stadt Gelsenkirchen
"Görtzhof"
zwischen Görtzhof - Hauerfeldstraße - Heinrichstraße - Gartmannshof**

- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 24.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 440
der Stadt Gelsenkirchen
"Görtzhof"
zwischen Görtzhof - Hauerfeldstraße - Heinrichstraße - Gartmannshof**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigefügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **19.04.2022 bis einschließlich 31.05.2022** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 2. Etage, Zimmer 285, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, 45875 Gelsenkirchen, schriftlich oder per Email: referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de vorgebracht werden.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 440 mit beigefügter Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) gegliederten Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern („Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Klima, Luft“, „Landschaft“, „Kultur- und Sachgüter“, „Wechselwirkungen, kumulative Auswirkungen“) sind die folgenden Arten **umweltbezogener Informationen** verfügbar:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
Biotopstrukturen, Biotopverbund, Biologische Vielfalt: <ul style="list-style-type: none"> • Baumliste zum Bauvorhaben Heinrichstraße / Görtzhof • Stadtbiootypenkartierung (Geoportal Stadt GE) • Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatschG - Artenschutzprüfung Stufe 1 - Vorprüfung (umweltbüro essen, Essen, 2020) 	Durch die Überplanung der Fläche wird die derzeit als Grabeland genutzte Fläche neu strukturiert und zu einem Wohngebiet mit den angrenzenden Garten- und Grünflächen entwickelt. Gut die Hälfte des vorhandenen Baumbestands wird hierbei erhalten bleiben und in die geplanten Grünanlagen integriert werden. Die zur einheitlichen Einbindung des neuen Wohngebiets festgesetzten Heckenanpflanzungen sowie die naturnahe Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens bieten den an den Siedlungsraum angepassten Arten ergänzende Nahrungs- und Rückzugsräume. Bei der Realisierung der Planungen findet eine Abwertung des Plangebiets statt, da es sich um eine Nachverdichtung der bisher begrünter und teils mit Gehölz bestandenen Fläche handelt. Der Ausgleich des ökologischen Defizites erfolgt durch die Beanspruchung des städtischen Ökokontos.
Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatschG - Artenschutzprüfung Stufe 1 - Vorprüfung (umweltbüro essen, Essen, 2020) 	Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität im Plangebiet ist eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Vogelarten durch das Vorhaben auszuschließen. Bei nicht planungsrelevanten Vogelarten sind Verbotsstatbestände hinsichtlich des Brutgeschehens auszuschließen, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten eingehalten werden (1. Oktober bis 28./29. Februar). Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen berücksichtigt werden, ist hinsichtlich der im Plangebiet relevanten Artengruppe der Vögel und Fledermäuse eine Erfüllung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen.
Fläche, Boden	
Bodenart, Schutzwürdigkeit, Topographie, Versiegelung, Altlasten: <ul style="list-style-type: none"> • Baugrundgutachten, Umwelttechnisches Gutachten, Versickerungsgutachten, Bodenschutzgutachten, Bodenmanagementkonzept (Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH, Witten, 2020) 	Die im Plangebiet befindlichen Pseudogley-Braunerden und Pseudogleye sind bereits im Bestand schon so anthropogen durch die dauerhafte Grabeland-Nutzung überformt, dass durch die Planungen keine bedeutenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut entstehen. Durch die neue Nutzung als allgemeines Wohngebiet und der damit einhergehenden Versiegelung gehen schutzwürdige Böden dauerhaft verloren. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und mit den entsprechenden Wertpunkten in die Gesamtbilanz eingerechnet. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Falls wider Erwarten bei Bodenarbeiten schadstoffbelastete Ablagerungen gefunden werden sollten, sind diese unter fachlicher Aufsicht auszukoffern und zu entsorgen.
Bodenbeeinträchtigung durch Kampfmittel: <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme (Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst), 2020 	Durch die Neubebauung des Plangebiets werden Kampfmittelüberprüfungsmaßnahmen notwendig. So gilt für den Bereich, der als „Fläche mit Beschuss“ ausgewiesen ist, dass eine Oberflächendetektion empfohlen wird. Im Bereich der Bombardierungsfläche sind bei geplanten Ramm- und Bohrarbeiten Sicherheitsprüfungen zu beantragen und durchzuführen. Hierfür werden Sondierungsbohrungen einer Fachfirma sowie anschließende Messungen durch die Bezirksregierung notwendig.
Wasser	
Oberflächenwasser: <ul style="list-style-type: none"> • Starkregengefahrenkarte Gelsenkanal (Geoportal Stadt GE) • Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 	Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Gelsenkirchen, die Überflutungsgefahren aufgrund von Starkregenereignissen ausweist, zeigt für das Plangebiet geringe, punktuelle Gefahren. So besteht in vereinzelter Bereiche eine Überflutungsgefährdung von bis zu > 0,25 m (vorwiegend im südlichen Bereich). Die Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP weist das Gebiet weder als Hochwasserrisikogebiet noch als -gefarengbiet aus.
Regenwasserversickerung/Entwässerungskonzept <ul style="list-style-type: none"> • Entwässerung Plangebiet „Görtzhof“, Gelsenkirchen-Erle + Straßenplanung Plangebiet „Görtzhof“, Gelsenkirchen-Erle (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 2021) 	Durch eine Bebauung mit Wohngebäuden entstehen im Gebiet zusätzliche Abwässer. Für den Bereich der Einfamilienhäuser im Norden ist ein Trennsystem vorgesehen. Hierbei wird das Schmutzwasser in das angrenzende Kanalnetz der Heinrichstraße geleitet. Das Niederschlagswasser kann im Bereich selbst nicht versickert werden, sodass es in den südlichen Teil des Plangebiets abgeleitet und in das Regenrückhaltebecken eingebracht wird, um dann gedrosselt in das bestehende Kanalnetz eingeleitet zu werden. Zudem wird anfallendes Niederschlagswasser im nördlichen Plangebiet durch die Baumrigolen in den privaten

	<p>Vorgärten vorgehalten und zeitlich versetzt abgeleitet werden.</p> <p>Im südlichen Bereich sind Geschosswohnungsbauten mit Flachdächern vorgeschrieben die, wie sämtliche Garagen-/ Carport-Flachdächer im gesamten Plangebiet zu begrünen sind und somit zu einer verzögerten Ab-/weiterleitung von Niederschlagswasser beitragen.</p>
<p>Klima und Luft</p>	
<p>Stadtklima, Klimawandel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtstädtische Klimaanalyse Gelsenkirchen, Darstellung und Bewertung der klimatischen und lufthygienischen Situation unter zusätzlicher Berücksichtigung des globalen Klimawandels - Abschlussbericht ,Kuttler, W., Mersmann, M., Barlag, A.-B., Essen 2011 	<p>Das Plangebiet ist gemäß Stadtklimaanalyse dem Klimatop des Stadtrandklimas zugeordnet, welches geprägt ist vom Übergang zwischen Freiraum und der zunehmend stärker verdichteten Bebauung.</p> <p>Die stadtklimatische Planungshinweiskarte weist den nördlichen Teil des Plangebiets als „Übergangsbereich zwischen Last- und Ausgleichsraum“ aus. Der südliche Teil ist als klimatischer Ungunstraum klassifiziert. Der Plangebietsfläche kommt demnach eine Schlüssel-funktion zu. Sie dient als Verbindungsglied zwischen der südlich angrenzenden Hitzeinsel und dem nördlich angrenzenden Ausgleichsraum im Bereich des Friedhofs.</p>
<p>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</p>	
<p>Lärmimmissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 440 „Görtzhof“ Gelsenkirchen (IST - Ingenieurbüro Stöcker, Haltern am See, 2021) 	<p>Bei freier Schallausbreitung im Plangebiet werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm bei einem allgemeinen Wohngebiet (55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) tagsüber um bis zu 4 dB und nachts um bis zu 5 dB überschritten. Tagsüber treten die Überschreitungen nur an den beiden östlichsten Baufeldern im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet auf. Nachts liegen in allen Baufeldern Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 vor.</p> <p>Bei einer Umsetzung des städtebaulichen Konzepts werden an den Gebäudefassaden Beurteilungspegel zwischen 43 dB(A) und 56 dB(A) am Tag und zwischen 37 dB(A) und 49 dB(A) in der Nacht prognostiziert. In der lautesten Nachtstunde liegen die Beurteilungspegel gemäß den angesetzten Erfahrungswerten 5 dB(A) unter den Tageswerten (zwischen 38 dB(A) und 51 dB(A)). Bei einer Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs würden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärm tagsüber um bis zu 1 dB und in der lautesten Nachtstunde um bis zu 6 dB überschritten.</p> <p>Im gesamten Plangebiet treten keine Beurteilungspegel > 62 dB(A) auf, sodass die Anordnung von ungeschützten Außenwohnbereichen überall möglich ist. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume vor Verkehrslärm ist daher im Bebauungsplangebiet die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Ein Konflikt durch die Zunahme des Verkehrslärms auf öffentlichen Straßen wird durch das Planvorhaben nicht verursacht.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass durch Stellplätze im nördlichen Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden (Vermeidung von Massierung). Dies gilt ebenso für mögliche Garagen im Bereich der Einfamilienhäuser. Aufgrund der geringen Abstände zwischen den Stellplätzen und den Mehrfamilienwohnhäusern treten an diesen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen (z. B. hervorgerufen durch Türeenschlagen und beschleunigte Vorbeifahrten) > 65 dB(A) auch in der lautesten Nachtstunde auf. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete werden in der lautesten Nachtstunde somit um mehr als 20 dB überschritten. Die Überschreitungen treten vor allem an den straßenzugewandten Fassaden auf. Im rückwärtigen Bereich können großflächige Überschreitungen durch Anordnung von nur wenigen Stellplätzen und deren Ausbildung als Carportanlagen verhindert werden. An den rückwärtigen Fassaden werden durch Vorbeifahrten Spitzenpegel von max. 69 dB(A) und durch Türeenschlagen Spitzenpegel von max. 68 dB(A) prognostiziert.</p>
<p>Seveso II/III bzw. Störfallschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtstädtisches Gutachten der Stadt Gelsenkirchen zur Ermittlung von angemessenen Abständen für die Prüfung der Verträglichkeit von Störfallbetrieben mit zukünftigen Planungen und Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG, UCON GmbH, Münster, 03.09.2014 	<p>Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung sind keine Anlagen vorhanden, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind (Störfallbetrieb).</p>

Wesentliche Ziele der Planung:

Vorrangiges Planungsziel ist es, die Fläche im Sinne einer ressourcenschonenden Innenentwicklung einer neuen (Wohn-)Nutzung zuzuführen und so die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu reduzieren bzw. vermeiden.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von neuem Wohnungsbau sowohl in Form von Einfamilienhaus- als auch Geschossbauweise geschaffen und bauleitplanerisch gesteuert werden. Durch den Mix aus Ein- und Mehrfamilienhausbau können unterschiedliche Wohnbedürfnisse bedient werden.

Die Erschließung soll möglichst effizient dimensioniert werden und dennoch eine gute fußläufige Erreichbarkeit des Quartiers für die (neuen) Anlieger aber auch eine zielführende Durchgängigkeit für die Allgemeinheit sicherstellen.

Des Weiteren ist es Planungsziel, prägende Einzelbäume zu erhalten, den im südlichen Bereich noch vorhandenen stark durchgrüntem Bereich soweit zielführend und vertretbar im Bestand zu belassen bzw. freiraumplanerisch „weiterzuentwickeln“ sowie verschiedenste Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs im Gebiet umzusetzen. Da bei der Zielsetzung die generelle Absicht der Stadt, die erwarteten Eingriffe in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen möglichst vollständig innerhalb des Geltungsbereichs zu kompensieren, nicht möglich ist, soll eine Kompensation durch Rückgriff auf das städtische Ökokonto erfolgen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 440 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Bebauungsplanung können auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen in digitaler Form abgerufen werden: www.gelsenkirchen.de/planungs-beteiligung. Die Informationen geben einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungs-beteiligung) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

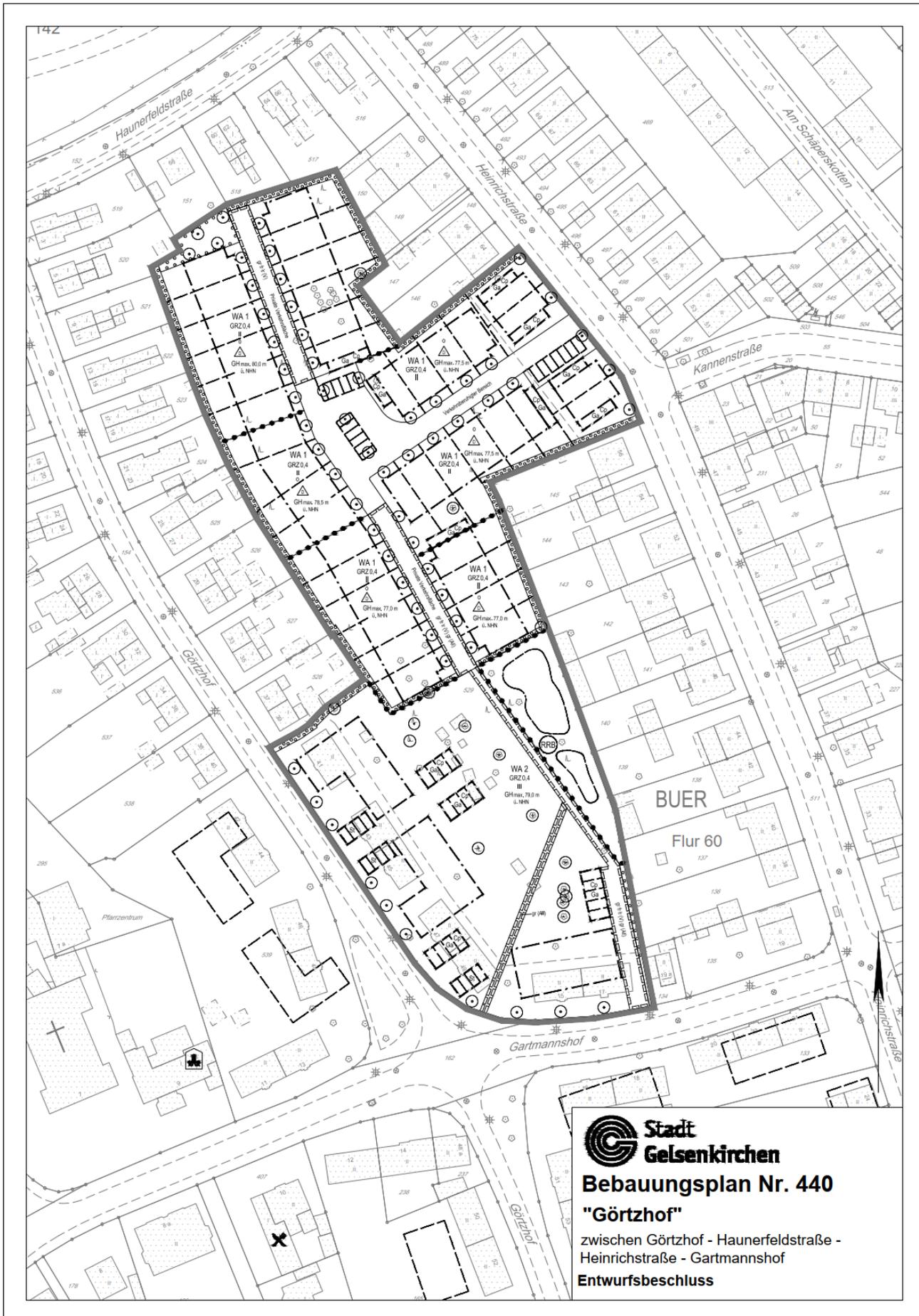
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Gelsenkirchen, 29. März 2022

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin




Stadt Gelsenkirchen
Bebauungsplan Nr. 440
"Görtzhof"
 zwischen Görtzhof - Haunerfeldstraße -
 Heinrichstraße - Gartmannshof
Entwurfsbeschluss

**Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet südlich Braukämperstraße"
zwischen Braukämperstraße - Kampstraße - Hobackestraße - Bahnlinie Dorsten-Herne
(vereinfachtes Verfahren)**

**Satzungsbeschluss, Inkrafttreten
vom 29.03.2022**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet südlich Braukämperstraße"
zwischen Braukämperstraße - Kampstraße - Hobackestraße - Bahnlinie Dorsten-Herne
(vereinfachtes Verfahren)**

nach vorangegangener Abwägung und Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß §§ 1 Abs. 7 und 3 Abs. 2 BauGB
als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1.000 und den "Textlichen Festsetzungen" jeweils in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte "Begründung" und das Ergebnis der "Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Der Satzungsbeschluss des

**Bebauungsplans Nr. 438 der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet südlich Braukämperstraße"
zwischen Braukämperstraße - Kampstraße - Hobackestraße - Bahnlinie Dorsten-Herne
(vereinfachtes Verfahren)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 438 (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

- II. Der Bebauungsplan Nr. 438 (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung, einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sowie die zusammenfassende Erklärung, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4112, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

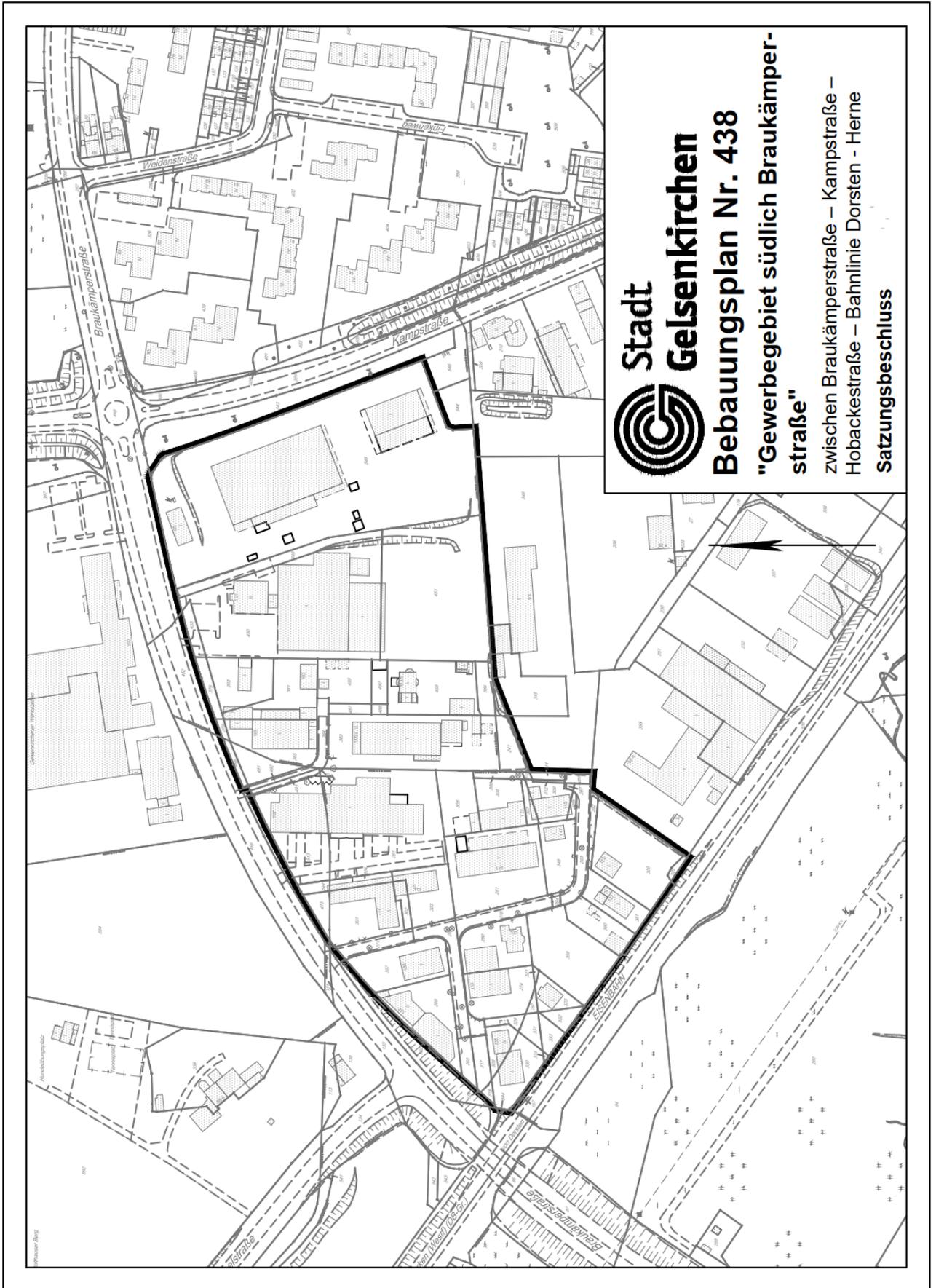
Der Bebauungsplan Nr. 438 (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet (<https://www.gelsenkirchen.de/de/infrastruktur/stadtplanung/bebauungsplanauskunft.aspx>) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 29. März 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)



**Stadt
Gelsenkirchen**

Bebauungsplan Nr. 438

**"Gewerbegebiet südlich Braukämper-
straße"**

zwischen Braukämperstraße – Kampstraße –
Hobackestraße – Bahnlinie Dorsten - Herne
Satzungsbeschluss

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

Gem. § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in Verbindung mit § 27 Landeswahlordnung (LWahlO) mache ich die zugelassenen Kreiswahlvorschläge hiermit öffentlich bekannt:

Wahlkreis 73 - Gelsenkirchen I - Recklinghausen V -

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Siebel, Christin
Gewerkschaftssekretärin
geb. 1985 in Oldenburg
info@christinsiebel.de
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Karl, Markus
Dipl.-Bankbetriebswirt
geb. 1967 in Gelsenkirchen
markuskarl1967@gmail.com
3. Alternative für Deutschland (AfD)
Rikowski, Friedhelm
Verwaltungsbeamter a. D.
geb. 1956 in Bochum
friedhelm.rikowski@gmx.de
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
Hundt, Ralf Robert
Selbstständig
geb. 1964 in Gelsenkirchen
rr@hundt.net
5. DIE LINKE (DIE LINKE)
Euler, Philipp
Sachverständiger für Brandschutz
geb. 1983 in Herten
peuler112@aol.com
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Witzel, Niklas
Erzieher in Ausbildung
geb. 1997 in Gelsenkirchen
nik97witzel@icloud.com
7. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Gärtner, Lisa
Mechatronikerin
geb. 1986 in Solingen
gelsenkirchen@mlpd.de
8. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Zill, Valentin
Journalist
geb. 1986 in Göttingen
valentin.zill@unsere-zeit.de

Wahlkreis 74 - Gelsenkirchen II -

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Watermeier, Sebastian
Landtagsabgeordneter
geb. 1984 in Gelsenkirchen
sebastian.watermeier@landtag.nrw.de
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Schmitt, Michael
Dipl.-Jurist
geb. 1998 in Moers
schmitt-michael@hotmail.de
3. Alternative für Deutschland (AfD)
Seli-Zacharias, Enxhi
Politologin
geb. 1993 in Tirana, Albanien
enxhi.seli-zacharias@afd-gelsenkirchen.de

4. Freie Demokratische Partei (FDP)
Scharfenstein, Isabell
Lehrerin
geb. 1991 in Gelsenkirchen
isa.klaile@googlemail.com
5. DIE LINKE (DIE LINKE)
Selter, Jonas
Student
geb. 1994 in Herne
jonas.selter@dielinke-gelsenkirchen.de
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Bostancieri, Ilayda
Familienhelferin
geb. 1995 in Coesfeld
i.bostancieri@outlook.de
7. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Engel, Stefan
Publizist
geb. 1954 in Neustadt bei Coburg
gelsenkirchen@mlpd.de
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
Frank Perlik
Kaufmännischer Angestellter
geb. 1965 in Recklinghausen
fw.frank.perlik@gmail.com
9. Volt Deutschland (Volt)
Bastek, Kai
Regierungsbeschäftigter
geb. 1978 in Gelsenkirchen
kai.bastek@volteuropa.org

Die endgültige Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gibt der Landeswahlleiter bekannt.

Gelsenkirchen, 25. März 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin
als Kreiswahlleiterin

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse der Stadt Gelsenkirchen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Wählen kann nur, wer in einem der beiden Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Die Wählerverzeichnisse der Stadt Gelsenkirchen zur Landtagswahl am 15. Mai 2022, die nach dem Stand vom 3. April 2022 aufgestellt werden, werden in der Zeit vom 25. April bis 29. April 2022 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch, 25. April bis 27. April 2022, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 28. April 2022, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag, 29. April 2022, von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt.

Die mögliche Einsichtnahme erfolgt in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses).

Während der Einsichtsfrist kann jede oder jeder Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme zur Überprüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich Daten von Wahlberechtigten, für die nach dem Melderecht eine Auskunftssperre besteht.

2. Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (25. April bis 29. April 2022) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Gelsenkirchen, in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 oder Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses), eingelegt werden; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. Soweit die behaupteten Tatsachen offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs.
3. Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um die Gefahr zu vermeiden, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlberechtigte, die in einem anderen Stimmbezirk des entsprechenden Landtagswahlkreises (in Gelsenkirchen gibt es 2 Landtagswahlkreise) oder durch Briefwahl wählen wollen, können einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist dagegen unzulässig.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in ein Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte

- a) wenn sie nachweisen, ohne Verschulden die Einspruchsfrist (25. April bis 29. April 2022) nach § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) versäumt zu haben oder
- b) wenn sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund nicht in ein Wählerverzeichnis aufgenommen wurden oder
- c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist bzw. sich herausstellt.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können vom 19. April 2022 bis zum 13. Mai 2022, während der Dienststunden bei den barrierefreien Wahlscheinstellen in der Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses), wie folgt beantragt und abgeholt werden:

montags - mittwochs und freitags	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr
samstags	10.00 bis 12.00 Uhr
Freitag, 13. Mai 2022,	8.00 bis 18.00 Uhr

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antragsvordruck zur Erteilung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen.

Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen können in den folgenden Bürgercentern abgegeben werden

Rathaus Buer, Goldbergstraße 12,
Cranger Straße 262,
Vorbürg Schloss Horst, Turfstraße 21,
Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11.

Die Bearbeitung der Anträge sowie eine Aushändigung von Briefwahlunterlagen kann jedoch nur in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) erfolgen, da nur dort die dafür nötigen Wählerverzeichnisse vorliegen.

Im Falle einer durch Attest nachzuweisenden plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Wahlamt im Hans-Sachs-Haus, Zimmer 541, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines ebenfalls noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An eine andere Person als die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Gelsenkirchen vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht eindeutig, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Wahlamtes der Stadt Gelsenkirchen versehenen, hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen/Wähler den hellroten Wahlbrief mit dem darin befindlichen Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle senden, dass der Wahlbrief dort spätestens **bis 18.00 Uhr** am **Wahltag** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Zimmer 541, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden. Ein Einwurf in den Hausbriefkasten des Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, ist ebenfalls möglich. Die Abgabe des Wahlbriefes in einem Wahlraum eines Stimmbezirkes ist nicht zulässig.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe, die am Donnerstag (12. Mai 2022) vor dem Wahlsonntag nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können. Die verspätete Zustellung der Wahlbriefe führt zur Zurückweisung dieser Briefwahlstimmen.

Gelsenkirchen, 25. März 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin
als Kreiswahlleiterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beachtete Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen [vergabe.NRW](http://vergabe.nrw.de) und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal [vergabe.NRW](http://vergabe.nrw.de) und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 08. April 2022

I. A. Wagner

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurde folgender Bescheid erlassen:

W Grund GmbH & Co. KG

zuletzt bekannte Anschrift: Grillostr. 33, 45881 Gelsenkirchen

Bescheid vom 04.03.2022, Forderungskennzeichen 1000039418

Der Bescheid kann beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 28. März 2022

I. A. Kahmann

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Maher Dergaa,

zuletzt bekannte Anschrift: Hohenzollernstr. 49, 45888 Gelsenkirchen

Bescheide vom 03.03.2022 und 10.03.2022

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. März 2022

I. A. Klöckner

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Gelsenkirchen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte, der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten und des Grundstückmarktberichts

Der Gutachterausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2022 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in Verbindung mit der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung - GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 folgende Produkte gemäß Teil 3 Abschnitt 3 ermittelt und beschlossen:

- Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022
- die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten 2022
- Grundstückmarktbericht 2022

Die obigen Daten werden hiermit veröffentlicht. Sie sind webbasiert über das Grundstücksmarkinformationssystem (www.boris.nrw.de) abrufbar oder können lokal bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Rathaus Buer erfragt werden.

Gelsenkirchen, 29. März 2022

Der Vorsitzende
Müller

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Gelsenkirchen

Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

25. April 2022: Katja Siegert, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

Ruhestand:

1. April 2022: Marlies Mackowiak, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 74. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.